



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

86/2005

FB 7 / Planen und Umwelt

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Haupt- und Finanzausschuss

07.03.2005

Rat

14.03.2005

TOP

3. Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW vom 28.05.1984 (Stellplatzablösesatzung)

Beschlussvorschlag

Die der Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt vom 28.05.1984 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung NRW (früher § 64 Abs. 7) in der Fassung der 2. Änderung vom 19.07.2004 wird beschlossen.

Anlagen

Satzungsänderung

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		ja (siehe Sachdarstellung)	
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle	1.680.3500		
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Nach der 2. Änderung der Stellplatzablösesatzung vom 19.07.2004 betragen die Geldbeträge zur Ablösung von Stellplätzen zurzeit 8.540 € in der Gebietszone I und 2.060 € in der Gebietszone II. Im Rahmen der Haushaltsberatung hat der Rat am 28.02.2005 beschlossen, die Ablösebeträge wie folgt zu ändern:

Gebietszone I 6.000 €

Gebietszone II 1.500 €

Diese Maßnahme führt zu einer voraussichtlichen Mindereinnahme von 12.500 €

In der Zeit vom 19.07.2004 bis zum heutigen Tage wurde lediglich eine Ablösevereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung wurde mit dem Zusatz versehen, dass für den Fall, dass sich der Ablösebetrag bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu Gunsten des Bauherrn ändert, nur der geringere Betrag zu zahlen ist.

Der (erneute) Beschluss über die 3. Änderung der Stellplatzablösesatzung ist aus formellen Gründen und Gründen der Rechtssicherheit erforderlich.